

22.01.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - Fzzu **Punkt** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und zur Umstellung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung auf den EURO**A.****Der federführende Verkehrsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 2 Nr. 1a -neu- (§ 9 Satz 4 -neu- LuftKostV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 9 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

"Die Kosten für die in Abschnitt V Ziffer 3 Buchstabe a und Ziffer 7 Buchstabe a des Gebührenverzeichnisses aufgeführten Amtshandlungen, die am [einsetzen: Datum des Tages des In-Kraft-Tretens der Verordnung] zwar beantragt, aber noch nicht beendet waren, sind nach dieser Verordnung zu erheben.".

Begründung:

Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass für beantragte und schon begonnene Amtshandlungen, die langwierige Verwaltungsverfahren für Großprojekte in der Luftfahrtverwaltung betreffen - wie etwa Erlaubnisverfahren für

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002

...

(noch Ziffer 1)

Vorarbeiten nach § 7 LuftVG und Planfeststellungsverfahren nach § 8 LuftVG für Flughäfen - in jedem Fall auch jetzt schon eine gebührenmäßige Kostendeckung gesichert werden kann.

Die Erfahrungen mit den entsprechenden personalintensiven Verfahren am Flughafen Frankfurt/Main haben gezeigt, dass der derzeitige Gebührenrahmen für die Gestattung der Vorarbeiten nach § 7 LuftVG auch nicht annähernd ausreicht, um eine Kostendeckung zu erreichen. Dies wird auch durch Erfahrungen bestätigt, die das Land Brandenburg aus dem dortigen Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flughafen Schönefeld gesammelt hat. Nach alledem ist davon auszugehen, dass der derzeitige Gebührenrahmen auch für die Planfeststellung von Flughäfen nach § 8 LuftVG nicht als ausreichend angesehen werden kann, um die gesetzlich geforderte Kostendeckung zu gewährleisten.

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Abschnitt V des Gebührenverzeichnisses - wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 3 Buchstabe a ist die Angabe "102 bis 2557 €" durch die Angabe "100 bis 250.000 €" zu ersetzen.
2. In Nummer 7 Buchstabe a ist die Angabe "25.565 bis 2.556.459 €" durch die Angabe "25.000 bis 5.000.000 €" zu ersetzen.

Begründung:

§ 32 LuftVG verpflichtet den Verordnungsgeber, Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Kostenaufwand gedeckt wird.

Schon mit der Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 28. März 1995 hatte der Bundesrat in einer Entschließung darauf hingewiesen, dass zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des § 32 LuftVG bestehende Kostenunterdeckungen zu beseitigen seien. Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung ist ein erster entscheidender Schritt getan worden, diesem Gesetzesauftrag nachzukommen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll einer offensichtlichen neuen Kostenunterdeckung begegnet werden.

Nach dem in § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG festgelegten Kostendeckungsprinzip sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird. Im Rahmen der neuen Verwaltungssteuerung wird durch die Kosten- und Leistungsrechnung die tatsächliche Höhe der Kosten sichtbar.

(noch Ziffer 2)

Die beantragte Erhöhung der Rahmengebühr für Vorarbeiten nach § 7 LuftVG für einen Flughafen setzt die Erfahrungen der zuständigen Luftfahrtbehörde Hessen mit den aktuellen Verwaltungsverfahren zur Vorbereitung des Zulassungsverfahrens für eine etwaige Erweiterung des Flughafens Frankfurt/Main um. Zur Vorbereitung der für den Ausbau erforderlichen Verwaltungsverfahren und als Grundlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Umfeld dieses Flughafens war eine ökologische Bestandsaufnahme durchzuführen. Für die Grundstücke, für die der Zutritt zur Durchführung dieser ökologischen Bestandsaufnahme von den Verfügungsberechtigten nicht erlaubt worden war, wurden Anträge auf Gestattung von Vorarbeiten gemäß § 7 Abs. 1 LuftVG gestellt. Die Betroffenen waren anzuhören und in einer Gesamtentscheidung eine Vielzahl von Einzelentscheidungen zu treffen. Es handelte sich um eine besonders langwieriges Verfahren (Antrag vom Mai 2000; Erlaubnisbescheid vom März 2001), das eine Dimension erreichte, die alle Erwartungen deutlich überstieg. Innerhalb eines Gebührenrahmens müssen gerade solche Sachverhalte aufgefangen werden können.

Zur beantragten Erhöhung der Rahmengebühr für die Planfeststellung oder deren Änderung für einen Flughafen wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Gebührentatbestand alle Kosten der sehr personalintensiven Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens auf Behördenseite, die nicht durch externe Verwaltungshelfer aufgefangen werden können, gedeckt werden müssen. Daneben muss bei begünstigenden Amtshandlungen auch der wirtschaftliche Wert berücksichtigt werden können.

Um eine den gesetzlichen Vorgaben und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Gebührenbemessung für Großvorhaben möglich zu machen, ist eine Erhöhung des Gebührenrahmens im beantragten Umfang erforderlich.

B.

3. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.